



AUSTIN HEALEY CLUB GERMANY e.V.

Clubsatzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Austin Healey Club Germany e. V." er ist im Vereinsregister von Karlsruhe eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht im Zusammenschluss von Freunden und Fahrern der Fahrzeugmarke AUSTIN HEALEY zwecks Traditionspflege, im Sinne eines mobilen historischen Kulturgutes.

§ 3

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4

Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ein Bericht über das vergangene Jahr erstattet und auf der über Anträge und anstehende Entscheidungen von den Mitgliedern entschieden wird. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der Veröffentlichung der beim Vorstand eingegangenen schriftlichen Anträge über:

- die Club-Zeitschrift, die jedes Clubmitglied per Post erhält, und über
- die Club-Webseite (www.ahcg.de), und über
- Email an die im Clubregister bekannten Emailadressen und über
- die AHCG Stammtische.

Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.

Anträge und Vorschläge, die zu Satzungsänderungen oder zu Änderungen der Tagesordnung führen sollen, sind dem Vorstand 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. (gilt nicht für Rechtschreibkorrekturen und Formatierungsänderungen)

Der Vorstand muss ferner eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von mindestens einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in den Clubpublikationen zu veröffentlichen.



§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 gewählten Mitgliedern, sie werden bei der jährlichen Mitgliederversammlung bestätigt oder neu gewählt.

Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Je 2 Vorstandsmitglieder sind zusammen vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benannt werden.

Bei den Verein verpflichtenden Entscheidungen gilt grundsätzlich das "Vier-Augen-Prinzip", also entweder 2 Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandmitglied in Verbindung mit einem vom Vorstand Beauftragtem sind zusammen vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Einzelne Rechtsgeschäfte des Vorstandes sind auf den 200fachen Wert eines Einzelmitgliedsbeitrages beschränkt.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Auslagen-Pauschale für den Einsatz z.B. von deren privaten Telefon-, Fax- und Internetanschlüssen für Clubangelegenheiten. Über die Höhe der Pauschale entscheidet die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag eines Vorstandes. Weitere, darüber hinaus gehende, im Vorstand abgestimmte Auslagen, die in Ausübung des Amtes entstehen, erstattet der Verein.

§ 6 Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes kann von diesem ein Beirat aus Clubmitgliedern (Projektgruppen, Organisatoren, Typpreferenten) gebildet und eingesetzt werden.

Ständige Ansprechpartner für Clubmitglieder und Stammtische sind die

• **Typpreferenten** für

- Austin Healey Sprite
- Austin Healey 100/4
- Austin Healey 3000

und der

• **Stammtisch-Beauftragte**

Dieser ist mit der Kommunikation zwischen Club bzw. Vorstand und den Stammtischen befasst, ggf. auch der Stammtische untereinander. Er berichtet über die Aktivitäten der Stammtische bzw. trägt Clubangelegenheiten in die Stammtische hinein. Er fördert die Berichterstattung über die Aktivitäten der Stammtische für unsere Club-Zeitschrift.



§ 7
Kassenprüfung

Die Mitglieder wählen zur Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder für die jeweils folgende Wahlperiode.

§ 8
Aufnahme der Mitglieder

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.

Der Beitritt erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 9
Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen, wenn diese sich um den Verein verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 10
Austritt aus dem Verein

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist jeweils bis zum 30. September durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand zu erklären. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitglieder können bei einem Verstoß gegen die Interessen des Vereins ausgeschlossen werden. Verstöße liegen vor, wenn Clubmitglieder durch Äußerungen und Handlungen dem Verein Schaden zufügen könnten bzw. tatsächlich zufügen. Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss kann eine schriftliche Beschwerde eingereicht werden, sie muss 4 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 11
Beiträge

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist fällig bis zum 20. Januar eines jeden Jahres. Automatischer Ausschluss aus dem Club erfolgt bei Säumnis des Mitgliedsbeitrages über den 30. Juni hinaus.



§ 12

Investitionen, Einkäufe, Beauftragungen

Dem Club-Zweck dienende Investitionen Einkäufe und Beauftragungen für Dienstleistung für Club-Veranstaltungen, den Druck der Club-Zeitschrift dürfen nur von Vorstandsmitgliedern genehmigt werden. Diese haben ihre Entscheidung bzw. Beschlüsse vorher gemäß §5 Abs. 3 abgestimmt.

Die vom Vorstand Beauftragten legen dem Vorstand rechtzeitig vor Einkauf bzw. Veranstaltungs-Vorbereitung und -Durchführung einen Etat- bzw. Beschaffungsplan vor (ggf. mit den notwendigen finanziellen Spielräumen und Eingrenzungen). Diese müssen von der Mehrheit des Vorstandes genehmigt werden. Kurzfristig nach Einkauf bzw. dem Ende einer Veranstaltung ist dem Vorstand eine Endabrechnung vorzulegen und Abweichungen sind ggf. schriftlich zu begründen.

§ 13

Versicherung im Fall der Haftung des Vereins bei Schäden auf Veranstaltungen

Der Vorstand schließt für den Club eine Vereinshaftpflichtversicherung ab. Beauftragte Organisatoren von Club-Veranstaltungen haben gegebenenfalls zusätzlich eine für alle bei dieser Veranstaltung denkbaren Schäden abdeckende Veranstaltungs-Versicherung abzuschließen.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

Über das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen entscheidet die Mitgliederversammlung.

genehmigt auf der Mitgliederversammlung am 02.04.2011 in Essen.

Der Vorstand:

in Druckbuchstaben **Uwe Quack**

Unterschrift.....

in Druckbuchstaben **Christian Melzener**

Unterschrift.....

in Druckbuchstaben **Gert Schreiber**

Unterschrift.....